Hochschulleitung

# Regelung zur Gleichstellung der Geschlechter

vom 19.02.2019

### Gleichstellungsgrundsatz

Die Pädagogische Hochschule Thurgau fördert in ihrem Lehr-, Lern- und Arbeitsalltag die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

Die Forderung nach Gleichstellung von Frauen und Männern, wie sie auch im Gleichstellungsgesetz (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann SR 151.1) festgehalten ist, beruht auf der Überzeugung der Gleichwertigkeit der Geschlechter. Allen Individuen werden unabhängig von ihrem Geschlecht gleiche Chancen und Rechte zugestanden.

### Zielsetzungen

Um der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter näherzukommen, verfolgt die PHTG folgende Hauptziele:

- 1. Sämtliche Mitarbeitende haben an der PHTG unabhängig von ihrem Geschlecht die gleichen Rechte und Chancen. Niemand wird aufgrund des Geschlechts diskriminiert.
- 2. Gleichstellungsrelevante Anliegen werden in allen Bereichen, Prozessen und Produkten der PHTG bewusst berücksichtigt (Gender Mainstreaming). Die Sensibilität bzgl. Fragen der Gleichstellung wird bei Mitarbeitenden und Studierenden gleichermassen gefördert (gendersensible Hochschule).

#### Generelle Massnahmen

- 1. In allen Arbeitsbereichen und Gremien¹ ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses anzustreben, um der Entstehung und/oder der Perpetuierung von geschlechtsbezogenen Voruteilen und Diskriminierungen entgegenzuwirken und möglichst vielfältige Rollenbilder zu schaffen. Bei der Untervertretung eines Geschlechts gilt es die entsprechenden Bedürfnisse aller Beteiligten wahrzunehmen und zu prüfen, ob allfällige Massnahmen eingeleitet werden sollen.
- 2. Die Verwaltungsdirektion stellt sicher, dass sich Stellenausschreibungen nicht nur an ein Geschlecht richten.
- 3. Bei Neubesetzungen bevorzugen die Verantwortlichen bei gleichwertiger Qualifikation das zahlenmässig untervertretene Geschlecht.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Arbeitsgruppen, Findungskommissionen etc.

- 4. Es werden die notwendigen strukturellen Voraussetzungen<sup>2</sup> geschaffen, um für die Angehörigen der PHTG die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.
- 5. Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Vorgesetzten, setzen sich dafür ein, dass (andere) Mitarbeitende in ihren Tätigkeitsbereichen unabhängig von ihrem Geschlecht gleiche Chancen haben.
- 6. Alle Leitungspersonen prüfen Entwicklungsprozesse auf Folgen für die einzelnen Geschlechter (Gender Mainstreaming). Gleichstellungsziele sind so Teil der Organisationsentwicklung.
- 7. Die Studierenden der PHTG lernen, sich für die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, welche sich nicht auf Geschlechtsstereotypen abstützt. Sie erwerben während des Studiums die dazu notwendige Genderkompetenz.
- 8. Die Hochschulleitung erlässt Empfehlungen zu einem geschlechtergerechten Sprachgebrauch an der PHTG.
- 9. Die Hochschulleitung ernennt eine/-n Beauftragte/-n für Gleichstellung. Diese/-r unterstützt die Hochschulleitung in allen Fragen der Gleichstellung. Die/der Beauftragte für Gleichstellung ist der Rektorin bzw. dem Rektor unterstellt.
- 10. Die Hochschulleitung setzt eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe ein zur Unterstützung der Arbeit der/des Beauftragten für Gleichstellung. Sie besteht aus je einer Vertretung pro Führungsbereich und wird von der/dem Beauftragten für Gleichstellung geleitet.

## Aufgaben der/des Beauftragten für Gleichstellung

- 1. Beratung für alle Mitarbeitenden und Studierenden:
  - > Auskünfte und Information zu Gleichstellungsfragen
  - > Anlaufstelle für Arbeits- oder Studienprobleme aufgrund geschlechtsspezifischer Diskriminierung
  - > Entgegennahme von gleichstellungsrelevanten Anregungen
- 2. Initiierung von Veranstaltungen zu Gleichstellungsthemen
- 3. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen zu Gleichstellungsfragen
- 4. Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Gleichstellung: Erarbeitung eines jährlichen Katalogs zuhanden der Hochschulleitung mit Vorschlägen für konkrete Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellungsziele
- 5. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden der Hochschulleitung

Pädagogische Hochschule Thurgau Seite 2

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> z. B. Möglichkeit zur Telearbeit, VPN-Zugang, flexible Arbeitszeitmodelle, Teilzeitarbeit, Möglichkeit für bezahlten Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen, Teilzeitstudiengänge etc.

Diese Regelung wurde an der HSLS 593 vom 19.02.2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Die Richtlinie vom 20.05.2008 wird aufgehoben.

Für die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Thurgau

Die Rektorin

Prof. Dr. Priska Sieber